

ANLAGE

Datenschutzvereinbarung

(die „Datenschutzvereinbarung“)

TEIL 1: HINTERGRUND UND DEFINITIONEN

1. BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN ZUSAMMENARBEITS-SZENARIEN

Im Folgenden werden verschiedene mögliche Szenarien der Zusammenarbeit beschrieben, die für die Bereitstellung der EasyPark-Dienste relevant sind. Die Vereinbarung und ihre Änderungen und/oder Anhänge legen fest, welche dieser Zusammenarbeits-Szenarien auf die Parteien zutreffen. Es liegt in der Verantwortlichkeit jeder Partei, in ihren internen Registern einzutragen, welche der Zusammenarbeits-Szenarien sie im Rahmen der Vereinbarung anwendet. Die nachstehende Liste der Zusammenarbeits-Szenarien kann sich aufgrund der zukünftigen Entwicklung neuer technischer Parkinnovationen und/oder neuer EasyPark-Dienste ändern.

Straßenparkplätze und Gebührenerhebung

Bei den Informationen, die ein Kunde („Fahrzeugführer“), der sein Fahrzeug parken möchte, zur Verfügung gestellt hat, um mittels der EasyPark-App einen Parkvorgang zu starten, handelt es sich um personenbezogene Daten, für die EasyPark der Datenverantwortliche ist.

Wenn ein Betreiber (oder ein Subunternehmer, den der Betreiber damit beauftragt hat) überprüfen will, ob der Fahrzeugführer die anfallenden Parkgebühren entrichtet hat, sendet der Betreiber eine Anfrage mit dem Fahrzeugkennzeichen an EasyPark. Gehört das Fahrzeugkennzeichen zu einem Fahrzeugführer, der einen Parkvorgang mit der EasyPark-App gestartet hat, stellt der entsprechende Informationsaustausch eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage.

Gehört das Fahrzeugkennzeichen, das der Betreiber an EasyPark übermittelt, jedoch nicht zu einem Fahrzeugführer, der einen Parkvorgang mit EasyPark gestartet hat, hat der Betreiber EasyPark personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, für die EasyPark kein Datenverantwortlicher ist. In einem solchen Fall ist daher der Betreiber der Datenverantwortliche und EasyPark im Hinblick auf die Verarbeitung des Fahrzeugkennzeichens ein Auftragsverarbeiter. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieser Anlage.

Suchen mittels Epic Web

Bei Recherchen im Epic Web durch den Betreiber sendet der Betreiber eine Anfrage mit Angabe des Fahrzeugkennzeichens an EasyPark. Gehört das Fahrzeugkennzeichen zu einem Fahrzeugführer, der einen Parkvorgang mit der EasyPark-App gestartet hat, stellt der entsprechende Informationsaustausch eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage.

Gehört das Fahrzeugkennzeichen, das der Betreiber an EasyPark übermittelt, jedoch nicht zu einem Fahrzeugführer, der einen Parkvorgang mit EasyPark gestartet hat, hat der Betreiber EasyPark personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, für die EasyPark kein Datenverantwortlicher ist. In einem solchen Fall ist daher der Betreiber der Datenverantwortliche und EasyPark im Hinblick auf die Verarbeitung des Fahrzeugkennzeichens ein Auftragsverarbeiter. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieser Anlage.

Clearingberichte

Die Parteien tauschen Daten aus, um die Zahlung der Parkgebühren zwischen dem Betreiber und EasyPark abzuwickeln. Die Clearingberichte enthalten personenbezogene Daten (Fahrzeugkennzeichen), und der Informationsaustausch zur Durchführung des Clearings durch die Parteien stellt eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage.

Parkplatz mit automatischer Nummernschilderkennung

Option 1: Vollautomatisches Parken

EasyPark ermöglicht es Fahrzeugführern, EasyPark als Zahlungsmethode für das mobile Parken auf kostenpflichtigen Parkplätzen, auf denen die EasyPark-Dienste verfügbar sind, vorab zu genehmigen.

Bei Befahren und Verlassen eines vom Betreiber betriebenen Parkplatzes wird das Fahrzeugkennzeichen fotografiert. Bei Befahren der Parkzone wird das Fahrzeug fotografiert, und der Betreiber sendet eine Benachrichtigung mit dem Fahrzeugkennzeichen und der Startzeit des Parkvorgangs an EasyPark. Bei Verlassen der Parkzone wird das Fahrzeug erneut fotografiert, und der Betreiber sendet eine Benachrichtigung mit dem Fahrzeugkennzeichen und der Endzeit des Parkvorgangs an EasyPark.

Bei einem Parkvorgang sendet der Betreiber eine Anfrage an EasyPark, um zu überprüfen, ob es sich bei dem einfahrenden Fahrzeug um ein Fahrzeug handelt, für das EasyPark als Zahlungsmethode für das Parken genehmigt wurde. Ist dies nicht der Fall, hat der Betreiber EasyPark personenbezogene Daten übermittelt, für die EasyPark kein Datenverantwortlicher ist. Daher ist in diesem Fall der Betreiber der Datenverantwortliche und EasyPark der Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung des Fahrzeugkennzeichens. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieser Anlage.

Alternativ kann EasyPark dem Betreiber eine Liste (die „**Whitelist**“) mit den Fahrzeugkennzeichen zur Verfügung stellen, deren Fahrzeugführer EasyPark Endnutzer sind und EasyPark als Zahlungsmethode für das mobile Parken vorab genehmigt haben. Hinsichtlich der Verarbeitung der in der Whitelist enthaltenen personenbezogenen Daten ist EasyPark der Datenverantwortliche und der Betreiber der Auftragsverarbeiter. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber im Auftrag von EasyPark gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieser Anlage.

In Fällen, in denen der Fahrzeugführer EasyPark als Zahlungsmethode für das mobile Parken vorab genehmigt hat, stellt der Informationsaustausch hinsichtlich der Start- und Endzeit des Parkvorgangs eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage.

Option 2: Manuelle Aktivierung

Das Fahrzeug wird bei Befahren und Verlassen der Parkzone fotografiert. Dabei werden keine personenbezogenen Daten automatisch zwischen den Parteien ausgetauscht.

Beginnt der Fahrzeugführer einen Parkvorgang in der EasyPark-App, schickt EasyPark eine Mitteilung über das Fahrzeugkennzeichen und die Aktivierungszeit an den Betreiber. Sofern eine Übereinstimmung zwischen dem Fahrzeugkennzeichen in der übermittelten Transaktionsdatei und einem im System des Betreibers registrierten Fahrzeugkennzeichen besteht, stellt dies eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage.

Falls es jedoch keine Übereinstimmung im System des Betreibers gibt, weil kein laufender Parkvorgang in der Parkzone vorliegt, stellt EasyPark dem Betreiber personenbezogene Daten zur Verfügung, für die der Betreiber kein Datenverantwortlicher ist. In einer solchen Situation ist daher EasyPark der Datenverantwortliche und der Betreiber ist ein Auftragsverarbeiter der personenbezogenen Daten. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber im Auftrag von EasyPark gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieser Anlage.

Bei Verlassen der Parkzone wird das Fahrzeug erneut fotografiert, und der Betreiber sendet eine Benachrichtigung mit dem Fahrzeugkennzeichen und der Endzeit des Parkvorgangs an EasyPark. Der Informationsaustausch hinsichtlich der Endzeit des Parkvorgangs stellt eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage dieses Anlage s.

HUB

EasyPark stellt dem Betreiber eine HUB-Lösung in Form eines SaaS-Modells („Software as a Service“) zur Verfügung. Bei der Bearbeitung von Daten für die Bereitstellung der HUB-SaaS-Lösung an den Betreiber ist der Betreiber als Datenverantwortlicher und EasyPark als Auftragsverarbeiter zu betrachten. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieser Anlage.

Permits

EasyPark stellt dem Betreiber eine Permits-Lösung in Form eines SaaS-Modells („Software as a Service“) zur Verfügung. Bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für die Bereitstellung der Permits-SaaS-Lösung an den Betreiber ist der Betreiber als Datenverantwortlicher und EasyPark als Auftragsverarbeiter zu betrachten. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers

gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieser Anlage.

Personenbezogene Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder anderer Personen, die für die jeweils andere Partei tätig sind

Damit die Parteien ihre vertragliche Beziehung verwalten können, können die Parteien personenbezogene Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei (oder anderer für die jeweils andere Partei tätiger Personen) verarbeiten. Im Hinblick auf die eigene Verarbeitung von über die andere Partei erfassten personenbezogenen Daten ist jede Partei ein Datenverantwortlicher. Wann immer personenbezogene Daten nicht von der jeweiligen Person selbst, sondern durch eine Partei der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, gelten für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage.

Access list

Der Betreiber kann der EasyPark eine Liste (die „**Access list**“) mit den Fahrzeugkennzeichen zur Verfügung stellen, von vorab genehmigten Fahrzeugkennzeichen die im Parkplatzbereich Betreibers zu parken beginnen können. Bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für die Bereitstellung der Access List-Lösung ist der Betreiber als Datenverantwortlicher und EasyPark als Auftragsverarbeiter zu betrachten, wenn der Fahrzeugführer kein EasyPark-Kunde ist. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieser Anlage. Wenn der Fahrzeugführer bereits EasyPark-Kunde ist, oder wenn der während der Vertragsdauer Kunde von EasyPark wird, stellt der entsprechende Informationsaustausch eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage.

2. DEFINITIONEN

In dieser Anlage gelten die nachstehend angegebenen Begriffsbestimmungen. Für diese Anlage relevante Begriffe, die in diesem Abschnitt nicht gesondert definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in der Vereinbarung zugewiesen wurde.

„**Antrag der betroffenen Person**“ bezeichnet einen Antrag einer betroffenen Person auf Ausübung eines Rechts nach dem anwendbaren Datenschutzrecht;

„**anwendbares Datenschutzrecht**“ bezeichnet alle Gesetze und Vorschriften, einschließlich der von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Freiheiten des Einzelnen und insbesondere seines Rechts auf Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die jeweils für die Parteien gelten können, einschließlich der Datenschutzgesetze und -verordnungen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und ab dem 25. Mai 2018 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (die „**DSGVO**“);

„**anwendbares Recht**“ bezeichnet Gesetze und Verordnungen nach dem EU-Recht und die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls für Datenverantwortliche und Auftragsverarbeiter gelten;

eine „**Aufsichtsbehörde**“ ist eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 der DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

die Begriffe „**Auftragsverarbeiter**“, „**besondere Kategorien personenbezogener Daten**“, „**betroffene Person**“, „**Datenverantwortlicher**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Verarbeitung**“ und „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“ haben die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO.

„**Datum des Inkrafttretens**“ hat die in der Präambel zu dieser Datenschutzvereinbarung angegebene Bedeutung;

„**Drittland**“ bezeichnet ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist;

„**empfangende Partei**“ bezeichnet eine Partei, die personenbezogene Daten gemäß der Anlage an von der weitergebenden Partei erhält;

„**Fahrzeugführer**“ hat die im obigen Abschnitt 1 angegebene Bedeutung;

„**Parkzone**“ hat die im obigen Abschnitt 1 angegebene Bedeutung;

„**Vereinbarung**“ bezeichnet die von den Parteien geschlossene Vereinbarung über die Erbringung von mobilen Parkservices (die „EasyPark-Dienste“). Der Begriff Vereinbarung umfasst die Vereinbarung über die Erbringung von mobilen Parkservices, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Anlage zwischen den Parteien in Kraft war, sowie künftige Verträge, die die derzeitige Vereinbarung über die Erbringung von mobilen Parkservices ersetzen;

„**weitergebende Partei**“ bezeichnet eine Partei, die personenbezogene Daten gemäß der Anlage an die andere Partei weitergibt;

„**Whitelist**“ hat die im obigen Abschnitt 1 angegebene Bedeutung;

und

„**zulässige Zwecke**“ sind die in Unteranlage 1 definierten Zwecke, die mit den Bestimmungen der Vereinbarung übereinstimmen.

TEIL 2: WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN**3. EINFÜHRUNG**

- 3.1 In Bezug auf jede Weitergabe von personenbezogenen Daten gemäß dieser Anlage erkennen die Parteien an, dass jede Partei in Bezug auf die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten als separater Datenverantwortlicher handelt. Unteranlage 1 dieser Anlage s enthält eine Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten, der entsprechenden betroffenen Personen sowie der zulässigen Zwecke, für die personenbezogene Daten weitergegeben werden.
- 3.2 Die Parteien werden ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem anwendbaren Datenschutzrecht in Bezug auf ihre Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllen.

4. WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

- 4.1 Beide Parteien verpflichten sich, in ihrer Eigenschaft als weitergebende Partei:
- 4.1.1 personenbezogene Daten nur zu zulässigen Zwecken oder zu Zwecken weiterzugeben, die nicht mit solchen zulässigen Zwecken unvereinbar sind;
 - 4.1.2 sicherzustellen, dass die betroffene(n) Person(en) gemäß dem geltenden Datenschutzrecht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einschließlich der Weitergabe der personenbezogenen Daten an die empfangende Partei informiert wurde(n);
 - 4.1.3 sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Weitergabe an die empfangende Partei umfasst, (i) die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 der DSGVO erfüllt und (ii) auf einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der DSGVO beruht;
 - 4.1.4 besondere Kategorien personenbezogener Daten nur dann an die empfangende Partei weiterzugeben, wenn dies für die zulässigen Zwecke erforderlich ist, und auch dann nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen oder nachdem eine alternative gesetzliche Grundlage gemäß geltendem Datenschutzrecht für die Weitergabe geschaffen wurde;
 - 4.1.5 personenbezogene Daten nur dann in ein Drittland zu übermitteln, wenn eine der Bedingungen im nachstehenden Abschnitt 17.1 erfüllt ist; und
 - 4.1.6 sicherzustellen, dass die Weitergabe personenbezogener Daten an die empfangende Partei durch geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen abgedeckt ist, die zumindest ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem anwendbaren Datenschutzrecht und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten entspricht und ansonsten dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen ist.

5. VERARBEITUNG DER ERHALTENEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 5.1 Beide Parteien verpflichten sich, in ihrer Eigenschaft als empfangende Partei:
- 5.1.1 sicherzustellen, dass die von der weitergebenden Partei erhaltenen personenbezogenen Daten nicht zu einem Zweck verarbeitet werden, der mit den zulässigen Zwecken unvereinbar ist (mit Ausnahme der Erfüllung einer Anforderung nach anwendbarem Recht, dem die empfangende Partei unterliegt);

- 5.1.2 sicherzustellen, dass die betroffene(n) Person(en) gemäß dem geltenden Datenschutzrecht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die empfangende Partei informiert wurde(n);
- 5.1.3 sicherzustellen, dass die Verarbeitung von der weitergebenden Partei empfangener personenbezogener Daten durch die empfangende Partei (i) die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 der DSGVO erfüllt und (ii) auf einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der DSGVO beruht;
- 5.1.4 geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der durch die empfangende Partei von der weitergebenden Partei empfangenen personenbezogenen Daten zu ergreifen, wobei besagte Sicherheitsmaßnahmen zumindest ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem anwendbaren Datenschutzrecht und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten entspricht und ansonsten dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen ist.

6. VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

- 6.1 Die empfangende Partei muss die weitergebende Partei unverzüglich über jedwede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterrichten.
- 6.2 Beide Parteien verpflichten sich, in Bezug auf Mitteilungen an Aufsichtsbehörden oder an die betroffenen Personen, die nach einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorgeschrieben sind, mit der jeweils anderen Partei auf Anfrage in angemessenem Umfang zusammenzuarbeiten.

7. ZUSAMMENARBEIT

- 7.1 Beide Parteien verpflichten sich, im Hinblick auf:
 - 7.1.1 jedwede Anträge betroffener Personen;
 - 7.1.2 jedwede andere Kommunikation einer betroffenen Person bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten; und
 - 7.1.3 jede Kommunikation einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten oder der Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts

**AUF ANFRAGE IN ANGEMESSENEM UMFANG MIT DER JEWEILS ANDEREN PARTEI
ZUSAMMENZUARBEITEN.**

**TEIL 3: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DER EIGENSCHAFT ALS
AUFTRAGSVERARBEITER****8. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS**

- 8.1 Wann immer eine Partei in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, gelten die Bestimmungen im vorliegenden *Teil 3* dieser Anlage s. Unternlage 2 dieser Anlage enthält gemäß Artikel 28.3 der DSGVO eine Beschreibung des Gegenstands und der Dauer der Verarbeitung, der Art und des Zwecks der Verarbeitung, der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien der betroffenen Personen.
- 8.2 Soweit eine der Parteien personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag der jeweils anderen Partei verarbeitet, verpflichtet sich der jeweilige Auftragsverarbeiter dazu, personenbezogene Daten ausschließlich:
- 8.2.1 gemäß den Anweisungen dieser Anlage, der Vereinbarung und jedweden weiteren dokumentierten Anweisungen, die der Datenverantwortliche von Zeit zu Zeit erteilt, und nicht für seine eigenen Zwecke sowie
 - 8.2.2 gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht zu verarbeiten.
- 8.3 Ungeachtet der Ausführungen im obigen Abschnitt 8.2.1 darf der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in dem Umfang verarbeiten, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem anwendbaren Recht, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Datenverantwortlichen vor der Verarbeitung über diese gesetzlichen Anforderungen in Kenntnis zu setzen; es sei denn, dies ist ihm durch anwendbares Recht untersagt.
- 8.4 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Datenverantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, falls der Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen aus dieser Anlage zum Datenschutz nicht nachkommen kann, oder wenn er der Ansicht ist, dass eine Anweisung des Datenverantwortlichen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen anwendbares Datenschutzrecht verstoßen würde; es sei denn, eine solche Benachrichtigung des Datenverantwortlichen ist dem Auftragsverarbeiter durch anwendbares Recht untersagt.
- 8.5 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Datenverantwortlichen auf Verlangen sämtliche Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die dem Auftragsverarbeiter durch dieser Datenschutzvereinbarung und das anwendbare Datenschutzrecht auferlegt sind, nachzuweisen.
- 8.6 Der Auftragsverarbeiter hat – über die Vergütung, die dem Auftragsverarbeiter aus der Vereinbarung zusteht, hinaus – keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus *Teil 3* dieser Anlage.

9. SICHERHEITSMASSNAHMEN

9.1 Verpflichtung zur Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten

9.1.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der verarbeiteten personenbezogenen Daten umzusetzen. Besagte Sicherheitsmaßnahmen müssen zumindest ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem anwendbaren Datenschutzrecht und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien Maßnahmen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten entspricht und ansonsten dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen ist.

9.1.2 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Datenverantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß Artikel 35 und 36 der DSGVO bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei vorherigen Konsultationen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch diese Anlage abgedeckt werden, zu unterstützen.

9.2 Zugriffsbeschränkungen, Vertraulichkeit und Protokollierung

9.2.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten auf diejenigen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters beschränkt ist, die entsprechenden Zugriff benötigen, damit der Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen aus dieser Datenschutzvereinbarung und der Vereinbarung über die EasyPark-Dienste nachkommen kann. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters personenbezogene Daten nur unter Einhaltung des obigen Abschnitts 8.1 verarbeiten.

9.2.2 Der Auftragsverarbeiter muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter, die berechtigt sind, auf die personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten, sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Datenschutzvereinbarung verpflichtet haben.

9.2.3 Der Auftragsverarbeiter muss, soweit dies gemäß anwendbarem Datenschutzrecht gefordert ist, sicherstellen, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten gemäß dieser Anlage protokolliert wird und dass Aufzeichnungen über den Zugriff auf personenbezogene Daten geführt werden, um Untersuchungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu ermöglichen.

9.3 Recht auf Prüfung und Inspektion

9.3.1 Der Auftragsverarbeiter muss die Durchführung von Prüfungen, einschließlich Inspektionen, durch den Datenverantwortlichen ermöglichen und daran mitwirken. Die Parteien vereinbaren, dass derartige Inspektionen von einem von den Parteien gemeinsam bestellten Dritten durchgeführt werden. Die Parteien werden sicherstellen, dass sich dieser Dritte zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen verpflichtet hat, die er infolge der Inspektion erhält, und dass diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit nicht weniger restriktiv ist als die in Abschnitt 12 dieser Anlage enthaltene. Um Zweifel zu vermeiden, sollen Inspektionen nur Informationen umfassen, die der Datenverantwortliche benötigt, um zu beurteilen, ob der Auftragsverarbeiter seine Verpflichtungen gemäß Artikel 28 der DSGVO erfüllt hat, aber keine anderen

Informationen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen unerheblich sind.

9.3.2 Der Datenverantwortliche wird den Auftragsverarbeiter einen (1) Monat vor Ausübung seiner Prüfungsrechte über seine diesbezügliche Absicht informieren.

9.3.3 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Inspektion. Sollte eine Prüfung ergeben, dass der Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen aus dieser Anlage oder dem anwendbaren Datenschutzrecht nicht nachgekommen ist, so hat der Auftragsverarbeiter dies unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben und dem Datenverantwortlichen die Kosten der Prüfung zu erstatten.

10. VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

10.1 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss der Auftragsverarbeiter die vom Datenverantwortlichen von Zeit zu Zeit benannte Kontaktperson unverzüglich nach Bekanntwerden der Verletzung schriftlich darüber in Kenntnis setzen.

10.2 Der Auftragsverarbeiter wird den Datenverantwortlichen, in dem Maße, in dem dies erforderlich ist, dabei unterstützen, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu untersuchen und die Mitteilungspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden und den betroffenen Personen gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht zu erfüllen. Der Auftragsverarbeiter muss daher, unmittelbar nachdem ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zur Kenntnis gekommen ist:

10.2.1 eine Untersuchung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einleiten, um den Umfang, die Art und die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung festzustellen;

10.2.2 angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die möglichen negativen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu mindern; und

10.2.3 mit dem Datenverantwortlichen Rücksprache halten, um festzustellen, ob der Datenverantwortliche gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht verpflichtet ist, die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren.

10.3 Der Auftragsverarbeiter muss dem Datenverantwortlichen so bald wie möglich nach Beginn der Untersuchung folgende Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zur Verfügung stellen:

10.3.1 eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Sätze personenbezogener Daten;

10.3.2 die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; und

10.3.3 eine Beschreibung der durch den Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Auftragsverarbeiter diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur

Verfügung stellen. Nach Abschluss der Untersuchung steht dem Datenverantwortlichen eine Kopie jedweder Berichte über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu.

11. EINSATZ VON UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN

- 11.1 Der Auftragsverarbeiter darf keine externen Unterauftragnehmer, Berater oder sonstige Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen („**Unterauftragsverarbeiter**“) betrauen; es sei denn, der Datenverantwortliche hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Wenn der Auftragsverarbeiter mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Datenverantwortlichen einen Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen betraut, ermächtigt der Datenverantwortliche den Auftragsverarbeiter, direkt mit dem Unterauftragsverarbeiter einer Datenschutzvereinbarung abzuschließen, sofern diese die gleichen Verpflichtungen wie die vorliegende Datenschutzvereinbarung umfasst. Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zugelassenen Unterauftragsverarbeiter ist in Unteranlage 3 enthalten.
- 11.2 Im Falle der Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters durch den Auftragsverarbeiter ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Datenverantwortlichen unverzüglich die folgenden Informationen schriftlich zu übermitteln:
- 11.2.1 die Identität des Unterauftragsverarbeiters (einschließlich der vollständigen offiziellen Bezeichnung, der Handelsregisternummer und der Anschrift);
 - 11.2.2 die Art(en) der Dienstleistung(en), die der Unterauftragsverarbeiter erbringt; sowie
 - 11.2.3 den Ort, an dem der Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeiten wird.
- 11.3 Auf Verlangen des Datenverantwortlichen muss der Auftragsverarbeiter dem Datenverantwortlichen zusätzlich zu den in Abschnitt 11.2 aufgeführten Informationen unverzüglich eine Kopie der Datenschutzvereinbarung vorlegen, die der Auftragsverarbeiter gemäß dem obigen Abschnitt 11.1 mit dem Unterauftragsverarbeiter abgeschlossen hat. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch berechtigt, vor der Offenlegung der Vereinbarung gegenüber dem Datenverantwortlichen sämtliche geschäftlichen Angaben in dem Maße aus der Datenschutzvereinbarung zu entfernen, in dem die Offenlegung vertraulicher Informationen eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter beinhalten würde.
- 11.4 Kommt ein Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Datenverantwortlichen für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters.

12. VERTRAULICHKEIT UND WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

Unbeschadet der in der Vereinbarung enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtung muss der Auftragsverarbeiter sämtliche personenbezogenen Daten streng vertraulich behandeln und darf sie nicht an Dritte weitergeben oder zugänglich machen; es sei denn, der Datenverantwortliche hat dies im Voraus schriftlich genehmigt oder es ist anderweitig durch anwendbares Recht vorgeschrieben oder für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gemäß dieser Anlage erforderlich. Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß diesem Abschnitt 12 die Geltungsdauer dieser Anlage überdauert und solange gilt, bis sämtliche personenbezogenen Daten zurückgegeben oder (auf schriftliche Aufforderung des Datenverantwortlichen hin) auf sichere und irreversible Weise gemäß dem nachstehenden Abschnitt 16 gelöscht oder anonymisiert wurden.

13. ERSUCHEN VON AUFSICHTSBEHÖRDEN

13.1 Auf Ersuchen von Aufsichtsbehörden nach:

13.1.1 Informationen des Auftragsverarbeiters zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Anlage; oder

13.1.2 danach, dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen gemäß dieser Anlage verarbeitet, offenlegt;

muss der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen unverzüglich über das entsprechende Ersuchen in Kenntnis zu setzen; es sei denn, dass dem Auftragsverarbeiter eine solche Inkenntnissetzung durch anwendbares Recht untersagt ist. Im Falle einer Offenlegung personenbezogener Daten gemäß diesem Abschnitt 13.1 muss der Auftragsverarbeiter verlangen, dass die personenbezogenen Daten mindestens ebenso vertraulich behandelt werden, wie in der Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Abschnitt 12.1 vorgegeben. Der Auftragsverarbeiter darf unter keinen Umständen im Namen des Datenverantwortlichen handeln oder auf andere Weise als Vertreter des Datenverantwortlichen auftreten.

14. HAFTUNG UND HAFTUNGSFREISTELLUNG

14.1 Jede Partei haftet selbst für jedwede Verwaltungsstrafen, die von einer Aufsichtsbehörde oder einem zuständigen Gericht gegen die betreffende Partei verhängt werden, weil diese ihren Verpflichtungen gemäß anwendbarem Datenschutzrecht nicht nachgekommen ist oder auf andere Weise personenbezogene Daten unter Verstoß gegen das anwendbare Datenschutzrecht verarbeitet hat.

14.2 Jede Partei stellt die jeweils andere Partei von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Anlage oder aus der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen das anwendbare Datenschutzrecht ergeben.

15. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

- 15.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen, soweit dies möglich ist, durch geeignete Maßnahmen bei der Erfüllung der Verpflichtung des Datenverantwortlichen, auf Anfragen zur Ausübung der Rechte betroffener Personen gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht zu reagieren.
- 15.2 Verlangt eine betroffene Person vom Auftragsverarbeiter Informationen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Anlage, so hat der Auftragsverarbeiter diese Anfrage unverzüglich an den Datenverantwortlichen weiterzuleiten.

16. RÜCKGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

Nach Beendigung der Vereinbarung ist der Auftragsverarbeiter dazu verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Daten, die dem Datenverantwortlichen gehören und sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Auftragsverarbeiters oder jedweder Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters befinden, unverzüglich an den Datenverantwortlichen zurückzugeben (bzw. auf schriftliche Aufforderung des Datenverantwortlichen hin auf sichere und unwiderrufliche Weise zu löschen oder zu anonymisieren); es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist gemäß anwendbarem Recht dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten weiterhin zu speichern. Der Auftragsverarbeiter muss dem Datenverantwortlichen auf Verlangen schriftliche Mitteilung über die vom Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 16 machen. Um Missverständnisse auszuschließen: Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 16 gelten nicht für personenbezogene Daten, die der Auftragsverarbeiter in seiner Eigenschaft als Datenverantwortlicher verarbeitet.

17. ÜBERMITTLUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN EINEM DRITTLAND

- 17.1 Der Auftragsverarbeiter ist nicht dazu berechtigt, personenbezogene Daten, die dem Datenverantwortlichen gehören, in ein Drittland zu übermitteln oder dort zu verarbeiten; es sei denn, der Datenverantwortliche hat dies zuvor schriftlich genehmigt und eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:
- 17.1.1 die personenbezogenen Daten werden in ein Drittland übermittelt und dort verarbeitet, das gemäß einem Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet;
- 17.1.2 der Auftragsverarbeiter (und/oder ein möglicher Unterauftragsverarbeiter) ist durch eine Zertifizierung gemäß Artikel 42 der DSGVO oder durch genehmigte Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 der DSGVO abgedeckt;
- 17.1.3 der Auftragsverarbeiter (und/oder ein möglicher Unterauftragsverarbeiter) hat verbindliche interne Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 der DSGVO erlassen und diese decken die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Datenschutzvereinbarung sowie das betreffende Drittland ab;
- 17.1.4 die Parteien haben Standard-Datenschutzklauseln, die von der EU-Kommission angenommen bzw. von einer Aufsichtsbehörde angenommen und durch die EU-Kommission nach dem Prüfverfahren, auf das in Artikel 93.2 der DSGVO verwiesen wird und das die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten abdeckt, genehmigt wurden, abgeschlossen und der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass er sie einhält; oder
- 17.1.5 die Parteien stützen sich für die Übermittlung personenbezogener Daten auf eine besondere Ausnahmeregelung, die im anwendbaren Datenschutzrecht vorgesehen ist; in

diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten nur in dem Maße in das Drittland übermittelt werden, wie (i) eine solche Ausnahmeregelung die Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zulässt und (ii) in dem der Datenverantwortliche damit einverstanden ist, dass auf diese besondere Ausnahmeregelung zurückgegriffen werden kann.

- 17.2 Falls sich die Parteien darauf verlassen, dass der Auftragsverarbeiter (oder ein Unterauftragsverarbeiter) durch genehmigte Verhaltensregeln gemäß Abschnitt 17.1.2 oder Abschnitt 17.2 zertifiziert oder abgedeckt ist, muss der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn die Zertifizierung des Auftragsverarbeiters (oder eines Unterauftragsverarbeiters) endet oder falls der Auftragsverarbeiter (oder ein Unterauftragsverarbeiter) von der Verpflichtung zur Einhaltung der Verhaltensregeln zurücktritt, woraufhin die Parteien unverzüglich sicherstellen müssen, dass die Übertragung und die Verarbeitung durch eine andere geeignete Sicherung gemäß Abschnitt 17.1 gedeckt sind oder dass die Übertragung beendet wird.

UNTERANHANG 1: BESCHREIBUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Dieser Unteranhang 1 ist Bestandteil dieser Anlage.

Straßenparkplätze und Gebührenerhebung

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Zulässige Zwecke der Verarbeitung
<i>Fahrzeugführer</i>	<ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen	Erhebung der Parkgebühren

Suchen mittels Epic Web

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Zulässige Zwecke der Verarbeitung
<i>Fahrzeugführer</i>	<ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen	Erhebung der Parkgebühren

Clearingberichte

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Zulässige Zwecke der Verarbeitung
<i>Fahrzeugführer</i>	<ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen	Erhebung der Parkgebühren

Parkplatz mit automatischer Nummernschilderkennung (vollautomatisches Parken und manuelle Aktivierung)

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Zulässige Zwecke der Verarbeitung
<i>Fahrzeugführer</i>	<ul style="list-style-type: none">FahrzeugkennzeichenStartzeitpunkt des ParkvorgangsEndzeitpunkt des Parkvorgangs	Ermittlung der durch den Kunden zu zahlenden Parkgebühren Erhebung der Parkgebühren

Permits

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Zulässige Zwecke der Verarbeitung
<i>Fahrzeugführer</i>	<ul style="list-style-type: none">FahrzeugkennzeichenNameAnschrift	Zurverfügungstellung der SaaS-Lösung Permits

Personenbezogene Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder anderer Personen, die für die jeweils andere Partei tätig sind

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Zulässige Zwecke der Verarbeitung
<i>Mitarbeiter oder andere Personen, die für die jeweils andere Partei tätig sind</i>	<ul style="list-style-type: none">NameStellenbezeichnungKontaktdetails (z. B. E-Mail-Adresse und Telefonnummer)	Einrichtung und Verwaltung von Nutzerkonten und Verwaltung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien

UNTERANHANG 2: BESCHREIBUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Dieser Unteranhang 2 ist Bestandteil dieser Anlage und enthält eine Beschreibung der Verarbeitung gemäß Artikel 28.3 der DSGVO.

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Der Gegenstand der Verarbeitung ist in der Vereinbarung und in diesem Unteranhang 2 festgelegt. Personenbezogene Daten werden während des Zeitraums verarbeitet, während dessen der Auftragsverarbeiter die EasyPark-Dienste gemäß der Vereinbarung oder wie in dieser Anlage 2 angegeben erbringt.

Verpflichtungen und Rechte des Datenverantwortlichen

Die Verpflichtungen und Rechte des Datenverantwortlichen sind in der Vereinbarung und in Teil 3 dieser Anlage festgelegt.

Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen

Straßenparkplätze und Gebührenerhebung

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Verarbeitungszweck
Fahrzeugführer	<ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen	Erhebung der Parkgebühren
Aufbewahrungszeitraum 13 Monate		

Suchen mittels Epic Web

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Verarbeitungszweck
Fahrzeugführer	<ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen	Erhebung der Parkgebühren
Aufbewahrungszeitraum 13 Monate		

Parkplatz mit automatischer Nummernschilderkennung – vollautomatisches Parken

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Verarbeitungszweck
Fahrzeugführer	<ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen	Speicherung der Whitelist, um es EasyPark-Nutzern zu ermöglichen, den Parkplatz zu befahren Erhebung der Parkgebühren
Aufbewahrungszeitraum 13 Monate		

Parkplatz mit automatischer Nummernschilderkennung – manuelle Aktivierung

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Verarbeitungszweck
<i>Fahrzeugführer</i>	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeugkennzeichen Startzeitpunkt des Parkvorgangs 	Verifizierung des Parkvorgangs Erhebung der Parkgebühren
Aufbewahrungszeitraum 13 Monate		

HUB

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Verarbeitungszweck
<i>Fahrzeugführer</i>	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeugkennzeichen Start- und Endzeitpunkt des Parkvorgangs 	Zurverfügungstellung des SaaS-Services HUB
Aufbewahrungszeitraum 13 Monate		

Permits

Betroffene Person	Kategorien personenbezogener Daten	Verarbeitungszweck
<i>Fahrzeugführer</i>	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeugkennzeichen Name Anschrift 	Zurverfügungstellung des SaaS-Services Permits
Aufbewahrungszeitraum 13 Monate		

UNTERANHANG 3: ZUGELASSENE UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Dieser Unteranhang 3 ist Bestandteil dieser Anlage zum Datenschutz.

EasyPark

Unterauftragsverarbeiter	Service(s)	Ort der Verarbeitung
Google IAAS	G-Suite (E-Mail)	Irland
Amazon IAAS	Hosting	Irland
Concise Media System Oü	IT-Entwicklung	Estland

Betreiber

Unterauftragsverarbeiter	Service(s)	Ort der Verarbeitung